

Christiane Reymann

## **HERRschaftliches Haus In Europa sind Frauen das „Andere“**

Die Europäische Union wird „einen Präsidenten“<sup>i</sup> haben, einen Ministerrat aus „je einem Vertreter jedes Mitgliedsstaats“<sup>ii</sup> und einen „Außenminister der Union.“<sup>iii</sup> Es gibt „den Europäischen Bürgerbeauftragten“<sup>iv</sup>, „Richter und Generalanwälte“ des Europäischen Gerichtshofs,<sup>v</sup> „Präsident, den Vizepräsident“ der Europäischen Zentralbank<sup>vi</sup>, den Ausschuss der Regionen mit „seinem Präsidenten“<sup>vii</sup> und „Arbeitnehmer“<sup>viii</sup> die Freizügigkeit genießen. Haben die denn gar keine Frau dabei?

Von „les citoyens“, den Bürgern, sprach die erste, die französische „Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers“. Das war 1789. Schon damals nahm eine Frau das nicht hin. Olymp de Gouges antwortete mit ihrer „Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin“. Deren erster Artikel beginnt mit dem stolzen Satz: „Die Frau ist frei geboren und bleibt dem Manne gleich in allen Rechten.“<sup>ix</sup>

Die ersten Erklärungen der Menschenrechte waren kurz. Der Verfassungsvertrag der Europäischen Union ist lang, er hat 482 Seiten. Dieses Konvolut ist keine Verfassung für die Bürger und keine für die Bürgerinnen. Frauen bilden die Mehrheit in den Ländern der Union, im Verfassungsvertrag aber werden sie explizit nur erwähnt, wenn es um ihre Gleichheit oder Gleichstellung geht. In den Abschnitten zu den Kollektivrechten<sup>x</sup> und Bürgerrechten<sup>xi</sup> tauchen zwar unversehens Arbeitnehmerinnen und Unionsbürgerinnen auf, insgesamt auf nicht mehr als fünf von 482 Seiten. Mehr weibliche Subjekte sieht die EU-Verfassung nicht vor, in Führungsetagen schon gar nicht. Dort tummeln sich die Herren Präsidenten, Vizepräsidenten, Außenminister, Bürgerbeauftragten, Richter und Generalanwälte...

Sprache spiegelt Wirklichkeit und Sprache schafft Wirklichkeit. Das Maß der Euroverfassung ist die männliche Form resp. Norm, das Weibliche wird zum „Anderen“. Die Frau erscheint nicht, sie ist nicht da. Sie ist das Negativ. Die Frau hat den Verfassungsraum nicht betreten. Sie bleibt draußen. Das Haus Europa ist HERRschaftlich.

## **Hinter Afghanistan**

Im weiblichen Teil bündeln sich alle Widersprüche des neuen Europas. Seine Gesetze aber und seine Verfassung wurden federführend von Männern gemacht. Nur 17 der 105 Vollmitglieder des Konvents waren Frauen, das sind 16 Prozent. Damit landet der Konvent abgeschlagen hinter der Verfassungsgebenden Versammlung Afghanistans mit einem Frauenanteil von 25 Prozent.

Die EU (-Verfassung) kennt noch nicht einmal eine Quote. Der geringe Anteil von Frauen am Integrationsprozess in Entscheidungspositionen zeigt: Die EU hat ein ernstes, ein sie gefährdendes Demokratieproblem, auch mit und in dieser Verfassung.

Die Frauenorganisationen Europas haben den Verfassungsprozess von Anfang an begleitet als Bewegungen, Frauenlobbys, NGO's. Und sie haben etwas erreicht. Gegenüber dem ersten Entwurf enthält der jetzige Verfassungsvertrag Fortschritte in der Gleichstellung. Dazu unten im Einzelnen mehr.

Liegt nun ein Verfassungsvertrag der Geschlechterdemokratie vor? Diese Frage bejaht keine relevante Frauenorganisation, unabhängig davon, ob sie der Verfassung als Ganzes zustimmt oder sie ablehnt.

Als Beispiel für erstere mag Lore Maria Peschel-Gutzeit gelten, ehemalige Justizsenatorin in Hamburg und Berlin und Vorsitzende diverser Kommissionen im Deutschen Juristinnenbund und im Deutschen Frauenrat. „Die wenigen Frauen im Konvent und die mächtige Frauenlobby vieler Verbände mussten um vieles sehr kämpfen, z.B. die Erwähnung der Gleichstellung, die Stellung des Gender-Mainstreaming... Alles in allem: Es ist viel erreicht, aber es bleibt auch viel zu tun.“<sup>xii</sup>

Ähnlich argumentiert die Europäische Frauenlobby EWL, European Women's Lobby, Dach von 4 000 Frauenorganisationen aus Europa. Nach einer gründlichen Wertung und Beschreibung des Europäischen Verfassungsprozesses in Bezug auf Geschlechtergleichheit kommt die EWL in ihrer „Kommunikationsstrategie zur Europäischen Verfassung“ zum Ergebnis: „Der Vertrag, der eine Verfassung für Europa einführt, schlägt ein nützliches Paket von Fortschritten gegenüber dem gegenwärtigen EU-System vor. Er reagiert auf viele Kritiken, die zuvor an die EU gerichtet worden waren. Er macht sie klarer, effektiver und berechenbarer. Die Artikel im Verfassungsvertrag zur Gleichheit von Männern und Frauen wurden etwas gestärkt, obgleich nicht so, wie es die EWL gewünscht hätte. Der Verfassungsvertrag sollte als ein Schritt in dem Prozess gesehen werden, völlige Gleichheit von Männern und Frauen in der Europäischen Gesellschaft zu erreichen.“<sup>xiii</sup>

Wissenschaftlerinnen ziehen das Resümee, „frauenpolitisch“ bleibe die Bewertung des Vertragswerks „umstritten“<sup>xiv</sup> (Christiane Lemke) oder sie gelangen, wie Mercedes Mateo Diaz und Susan Millns, „zu einem „gemischten Resultat: Mit dem Verfassungsentwurf kam es weder zu einer Ausdehnung von Gleichstellungsnormen noch zu einer pauschalen Schmälerung der Gleichstellungsgarantien“.<sup>xv</sup>

## **Feministisches Nein**

NEIN zur Verfassung sagen feministische und linke Frauenbewegungen, unter ihnen die „Initiative des europäischen Netzwerks Frauen an der Macht“. In ihrem „Appell an die Frauen und Männer: Ohne Garantie der Grundrechte gibt es keine Zukunft für Europa“<sup>xvi</sup> argumentieren sie knapp zu den hier zitierten Forderungen:

- Frauen fordern das Recht auf Arbeit, sichere Arbeitsplätze und gerechte Bezahlung;
- Frauen fordern, dass soziale Sicherheit und Gesundheit Schwerpunkt werden und Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf;

- Frauen fordern eine europäische Politik mit gleichberechtigter Teilhabe an der Vorbeugung von Konflikten, die den Krieg als Lösung internationaler Konflikte ablehnt;
- Frauen verlangen die freie Verfügung über ihren Körper und die freie Wahl ihrer sexuellen Orientierung. Sie verlangen, dass die Staaten Gewalt von Männern gegen Frauen als gesellschaftliches Problem anerkennen und deren soziale Kosten übernehmen;
- Frauen fordern, dass die Trennung von Kirche und Staat als Grundprinzip der Verfassung festgeschrieben wird;
- Angesichts der neoliberalen Globalisierung sind die Forderungen der Frauen genau im Herzen des Kampfes. Gerade weil wir ein demokratisches und solidarisches Europa schaffen wollen, lehnen wir die gegenwärtige Entwicklung ab. Ein JA würde die Ausbreitung von Populismus, Fundamentalismus und der fremdenfeindlichen extremen Rechten begünstigen, die alle grundsätzlich sexistisch eingestellt sind.

### **Im Einzelnen ähnlich im Konkreten divergierend**

In ihrer Kritik an den einzelnen Formulierungen zur Gleichstellung im Vertragswerk kommen sich Frauenbewegungen unterschiedlicher Couleur nah. Ihre Konsequenz, endlich JA oder NEIN zur Verfassung zu sagen, hat seine Ursache in einer jeweils anderen Sicht auf Gleichstellung. Der Blick von sozialen und feministischen Bewegungen ist vor allem breiter. Sie fokussieren sich nicht allein auf die rechtliche Gleichstellung, sie wollen Geschlechterdemokratie. Sie beurteilen das Große Ganze aus weiblichen Lebenserfahrungen und geschlechterkritischer Perspektive.

Hinzu kommt: Die Frauen (-bewegungen), die schon dem ersten Entwurf eher ablehnend gegenüberstanden, beurteilen auch das Erreichte eher kritisch. Die Frauen (-lobbys), die mit nicht nachlassender Energie auf den Konvent Einfluss zu nehmen versucht haben, beurteilen die Wirkungen ihrer Mühen eher positiv. Ob „drinnen“ oder „draußen“ in der Arbeit des Konvents, ob geschlechterdemokratisch oder gleichstellend: Frauenbewegungen haben den Verfassungsentwurf verändert.

Lange hat sich der Konvent geweigert, die „Gleichheit von Frauen und Männern“ als einen der Werte aufzunehmen, auf die sich die Union gründet, die Identität stiften. Das ist jetzt in Art. I-2 geschehen. Gleichheit ist jetzt ein Wert und in Art. I-3 auch ein Ziel der Union: „Sie bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierung und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes.“

Vor allem wurde die Charta der Grundrechte in die Verfassung aufgenommen, auch das eine wichtige Forderung der Frauenlobby. In Art. II-83 wird die „Gleichheit von Männern und Frauen“ noch einmal aufgegriffen und präzisiert, zur Herstellung von Gleichheit sei gezielte Frauenförderung erlaubt. Wörtlich:

„Die Gleichheit von Männern und Frauen ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen. Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen.“

An anderer Stelle <sup>xvii</sup> sind die erlaubten Vergünstigungen nicht allein an das zahlenmäßige Kriterium mangelnder Repräsentanz gebunden, sie dürfen und sollen ergriffen werden, um „Benachteiligungen in der beruflichen Laufbahn“ auszugleichen. Die Unions-Staaten verpflichten sich, den Grundsatz „des gleichen Entgelts für Frauen und Männer bei gleicher und gleichwertiger Arbeit“<sup>xviii</sup> sicher zu stellen.

Nicht zuletzt ist der Menschenhandel jetzt als Verletzung der Grundrechte verboten<sup>xix</sup> und die „Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern“ wird nicht mehr nur als ein Problem der Grenzkontrollen<sup>xx</sup> behandelt.

Das sind Fortschritte gegenüber dem ersten Entwurf.

Zufrieden stellen sie die Frauenlobby nicht ganz. Ihr bietet ausgerechnet die Aussage zur Nichtdiskriminierung im Gleichheits-Teil der Grundrechte-Charta Anlass zur Sorge. Der entsprechende Artikel II-81 heißt:

„Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauungen, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.“

Hier werden lauter Minderheitengruppen aufgezählt – bis auf „Geschlecht“. Das betrifft die Mehrheit. In Absatz 2 dieses Artikels ist die Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit verboten. Warum ist dem Diskriminierungsverbot aufgrund des Geschlechts kein eigener Absatz gewidmet?<sup>xxi</sup>

Für sich genommen sind die Grundrechte der Charta kein starkes Instrument. Das Gleichstellungsgebot der Charta begründet „nicht das Recht des oder der Einzelnen, sich auf dieses zu berufen. Vielmehr handelt es sich um eine allgemeine Absichtserklärung, welche eher auf die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen als allgemeines Ziel abstellt,“<sup>xxii</sup> schreiben Diaz und Millns.

Wer vor allem Fortschritte im jetzigen Verfassungsvertrag ausmacht, setzt ihn in Beziehung zum ersten Entwurf und/oder zur bisherigen Gleichstellungspolitik der EU mit ihrer kurzen, aber markanten Geschichte.

## **Gleichstellung als Legitimation**

In den Römischen Verträgen war Gleichstellung kein Thema. In den siebziger Jahren begann die Kommission, die Lage der Frauen auf dem Arbeitsmarkt zur Kenntnis zu nehmen, doch erst in den neunziger Jahren wurde der Status von Frauen breiter thematisiert. Nachdem 1997 die als frauenfreundlich geltenden Länder Finnland und Schweden der EU beigetreten waren, konnten ihre Vertreterinnen zusammen mit europäischen Frauenverbänden Gedanken der Geschlechtergerechtigkeit in den EU-Vertrag von Amsterdam 1997 einbringen.<sup>xxiii</sup> Die EU griff das Konzept des Gender Mainstreaming auf. Frauenprojekte erhielten eine bessere finanzielle Förderung, die Europäische Frauenlobby EWL wurde zur zentralen Informations- und Aktionsplattform innerhalb der EU und in Paris wurde ein Europäisches

Dokumentations- und Informationsnetz der Frauen, EUDIF, eingerichtet. Die Union hatte den Gleichstellungsgedanken als legitimitätsfördernd erkannt.

Doch in den Verhandlungen zur Osterweiterung tauchten „Geschlechterfragen oder die Strategie des Gender Mainstreaming ... weder in wichtigen Dokumenten wie der Agenda 2000 noch dem Gesetzes-Screening auf, das vorab den Anpassungsbedarf der nationalen Gesetzgebung aufzeigen sollte. Aufforderungen zum Abbau von Geschlechterdiskriminierung wurden, wie im Fall Polen, sehr knapp und allgemein gehalten“.<sup>xxiv</sup>

Was war geschehen? Während auf der Ebene der Institutionen und Dokumente die Gleichstellung in den neunziger Jahren eine Rolle zu spielen begann, wurde ihr in der ökonomischen und politischen Entwicklung der EU Boden entzogen. Die 90'er waren das Jahrzehnt der rasanten Durchsetzung des Neoliberalismus und Europa formierte sich zu einem Militärbündnis mit dem Anspruch, Kriege out of areas zu führen. Stichworte dazu sind: Der Vertrag über die „Europäische Einheitsakte“ von 1986, mit dem jede Einschränkung des freien Kapitalflusses verboten wurde und der später das Ende der „öffentlichen Monopole“ einläutete, also die Privatisierung von Post, Bahn, Energie, Telekommunikation. Der Kosovo-Krieg von 1998. Endlich die Lissabon-Strategie von 2000, mit ihrem strategischen Ziel, die EU „zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen.“<sup>xxv</sup>

Diese strategischen Weichenstellungen sind nicht nur in den Verfassungsvertrag eingegangen, sie prägen auch seinen Charakter. Der von gesellschaftlicher (politischer) Kontrolle befreite Markt und Aufrüstung mit der Option auf Krieg stärken zutiefst patriarchale Formen der Herrschaft in Europa. Die werden durch die Verfassung legitimiert, sie werden zur Pflicht, sie verschlechtern die Chancen für Geschlechterdemokratie und lassen den Gleichstellungsgedanken in der EU-Politik zurücktreten.

### **Was NICHT in der Verfassung steht**

Brisant für Frauen sind einige Rechte auf Selbstbestimmung, die in der EU-Verfassung NICHT enthalten sind<sup>xxvi</sup>, so das Recht auf Ehescheidung und das Recht auf Geburtenkontrolle und Abtreibung. NICHT vollzogen wurde die Trennung von Kirche und Staat. Die Verfassung ächtet NICHT Gewalt gegen Frauen als Verstoß gegen die Menschenrechte. KEINE Menschenwürde genießen laut Verfassung die Frauen, die als Illegale allen Formen von Demütigung und Gewalt ausgesetzt sind. Freiheitsrechte der Individuen bleiben beschränkt OHNE das Recht auf existenzsichernde Arbeit und/oder eigenständige Existenzsicherung für alle, Frauen eingeschlossen.

Dafür ist der „rechtliche, wirtschaftliche und soziale Schutz der Familie gewährleistet.“<sup>xxvii</sup> Die Verfassung gibt das Recht auf Heirat und Gründung einer Familie.<sup>xxviii</sup> Für die Akzeptanz von Scheidung und das Recht auf Selbstbestimmung über ihren Körper und ihre Fortpflanzung aber haben Frauen in Europa viele Jahrzehnte lang entschlossen gekämpft. Diese Rechte brauchen Frauen in Ländern wie Polen, Irland oder Portugal so dringend. Statt sie zu stärken, schwächt die Verfassung - durch Verschweigen - Erfolge von Frauenbewegungen.

Die europäische Verfassung ist nicht laizistisch. Sie vollzieht nicht die Trennung von Kirche und Staat. Die Union achtet vielmehr „den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten...genießen“<sup>xxxix</sup> und sie „pflegt mit diesen Kirchen und Gemeinschaften in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrags einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog.“<sup>xxx</sup>

Es geht hier nicht um Religionsfreiheit, die ist ohnehin geschützt<sup>xxxi</sup>. Es geht auch nicht darum, dass die Organe der Gemeinschaft „einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit repräsentativen Vereinigungen und der Zivilgesellschaft“<sup>xxxii</sup> pflegen, zu denen die Kirchen ja gehören. Vielmehr erhalten die Kirchen und Religionsgemeinschaften einen privilegierten Verfassungsrang. „Dieser Artikel kollidiert mit dem Prinzip der Trennung von säkularen und religiösen Institutionen“, schreibt Soula Panaretou von der griechischen Linkspartei Synaspismos. „Durch den Dialog, den er verspricht, erkennt er das Recht der religiösen Institutionen an, in die Ausübung säkularer Macht einzugreifen und führt Privilegien fort, die sie auf nationaler Ebene genießen.“<sup>xxxiii</sup> Die machen Frauen zu schaffen.

Die aggressiven Kampagnen von (Teilen der) Kirchen gegen die Selbstbestimmung der Frau gehören nicht der Vergangenheit an. Wir erleben auch in Europa ein Erstarken des christlich motivierten Fundamentalismus. Erinnerung sei an Papst Wojtylas unsäglichem Vergleich von Holocaust und Abtreibung oder an den – gescheiterten – Versuch Italiens, den erzreaktionären und erzkatholischen Kommissar Rocco Buttiglione durchzusetzen. Im Dezember 2003 wurde im italienischen Embryonenschutzgesetz dem Fötus vom Zeitpunkt der Zeugung an der Status eines Menschen mit staatsbürgerlichen Rechten verliehen, die über denen der Mutter stehen.<sup>xxxiv</sup> In Griechenland finden die Angriffe auf die materiellen Bedingungen, die für die Emanzipation der Frauen notwendig sind, „ihre Entsprechung in der ideologisch-politischen Sphäre. Die griechisch-orthodoxe Kirche und die Massenmedien fahren gekonnte, organisierte Attacken“, schreibt Litsa Doudoumi, Vorsitzende des Frauendepartments von Synaspismos. „Die Propaganda in TV-Serien mit höchsten Einschaltquoten geht in Richtung ‚Abtreibung ist Mord‘ und dass es keine vorehelichen sexuellen Beziehungen geben sollte. Eine Reihe von TV-Serien werden weithin bekannt gemacht, weil sie sich auf ‚Werte der Familie‘ gründen. Homosexuelle, Drogenabhängige etc. werden ins Höllenfeuer geworfen.“<sup>xxxv</sup>

Die USA unter Präsident Bush zeigen, wie dramatisch, wie tief christlich motivierter religiöser Fundamentalismus die Freiheitsrechte (nicht nur) von Frauen verletzen kann. Die Europäische Verfassung hätte gegen diese die Demokratie bedrohende Tendenz einen Schutz errichten müssen – nicht zuletzt durch die Trennung von Kirche und Staat.

Lax geht die Verfassung mit Gewalt gegen Frauen um. Sie ist nicht expressis verbis verboten. Dabei ist sie Alltag als beschämender Ausdruck der hierarchischen Geschlechterordnung in Europa. In Deutschland sind 58 Prozent der Frauen sexuell belästigt worden, 37 Prozent haben Gewalt erfahren; als Gewalt gegen Ehefrauen und Partnerinnen, als sexuelle Gewalt, als Gewalt gegen die am wenigsten geschützte Gruppe: Migrantinnen und Illegale.

Hier zeigt sich eines der Grundprobleme der Verfassung: Sie enthält etwa in ihren Protokollen und Erklärungen „Bestimmungen über den Erwerb von Zweitwohnsitzen in Malta“<sup>xxxvi</sup>, sie lässt sich seitenlang über „Bestimmungen zur Umstrukturierung der polnischen Staatsindustrie“<sup>xxxvii</sup> aus, von den umfangreichen vertraglichen Regelungen zur gemeinsamen Sicherheits- und Außenpolitik oder der Zollpolitik ganz zu schweigen – elementare Menschenrechte aber werden nur kurz, summarisch genannt. So heißt es zum Asylrecht in Art. II-78:

„Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie nach Maßgabe der Verfassung gewährleistet.“

Alle Opfer nichtstaatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung sind durch die Genfer Flüchtlingskonvention geschützt, insofern auch durch die Europäische Verfassung. In der Praxis aber lagert die EU den Flüchtlingsschutz im Wortsinn aus, in die Regionen, aus denen sie kommen, sogar in ihre eigenen Herkunftsländer. So können bald selbst anerkannte Flüchtlinge nicht mehr die EU erreichen, um hier ihr Recht auf Asyl geltend zu machen, das sie nach der Genfer Konvention genießen. Wäre der Asylgrund „nichtstaatliche und geschlechtsspezifische Verfolgung“ ausdrücklich in der Verfassung verankert, dann wäre das Recht dieser Frauen gestärkt. In der jetzigen Form erscheint es als deklamatorisch.

Migrantinnen, die nicht die Staatsbürgerschaft eines EU-Staates besitzen<sup>xxxviii</sup>, werden zu Bürgerinnen zweiter Klasse. Elementar verletztlich sind die Frauen ohne Papiere im Dunkeln. Sie arbeiten im Verborgenen, auch unter den etwa 3,3 Millionen „Dienstmädchen“ in Deutschland, doppelt ausgebeutet, weil sie sich nicht wehren können gegen vorenthaltenen Lohn oder dagegen, rund um die Uhr verfügbar zu sein, ohne arbeits- und aufenthaltsrechtlichen Schutz. „Dieser Zustand nützt den Arbeitgebern“, kritisiert feministAttac, „denn illegalisierte Hilfen sind einfach billiger...Die Rückkehr des ‚Dienstmädchens‘ ist ein deutliches Zeichen für die patriarchalen Grundpfeiler der globalen Wirtschaftsordnung und die bestehende Arbeitsteilung. Ihre Beschäftigung rechnet sich nur, weil Frauen international zu den billigsten aller billigen Arbeitskräfte gemacht werden.“<sup>xxxix</sup>

Diesen „patriarchalen Grundpfeiler der globalen Wirtschaftsordnung“ sanktioniert die Europäische Verfassung.

Die EU-Verfassung enthält NICHT das „Recht auf Arbeit“, wie es die Europäische Sozialcharta<sup>xl</sup> anerkennt, das schmilzt zum „Recht zu arbeiten“ und zur „Freiheit, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen.“<sup>xli</sup> Es FEHLT die Sozialbindung des Eigentums, der Privatisierung öffentlicher Daseinsvorsorge wird Tor und Tür geöffnet. All diese „großen Probleme“ der EU bekommen Frauen zu spüren. In der Arbeit, Gesellschaft, im Privatleben lasten auf ihnen die sozialen Beziehungen, die strukturell Männer bevorzugen, schreibt Imma Barbarossa, Sprecherin des Frauenforums der PRC, der Partei der Kommunistischen Wiedegründung Italiens. Und weiter: „Ein bröckelnder Wohlfahrtsstaat, das Abschaffen von Arbeitsrechten, Familienpolitik, Arbeitslosigkeit: alles beschneidet die Freiheit der Frauen.“<sup>xlii</sup>

Die Privatisierung öffentlicher Daseinsvorsorge z.B. trifft Frauen in mehrfacher Hinsicht: Mit dem Verlust öffentlicher Beschäftigung gehen unendlich viele Arbeitsplätze verloren, vorwiegend Arbeitsplätze von Frauen. Die Notstände aber, die

diese Politik verursacht - Bildungsnotstand, Notstand im Gesundheitswesen, der Pflege von alten und Menschen mit Behinderungen... - müssen Frauen in ihren Familien auffangen. Allerdings wieder unbezahlt, nicht dafür ausgebildet, als „unsichtbare Frauenarbeit“.

Auch der Verfassungsvertrag lässt Reproduktionsarbeit „verschwinden“, indem er die Begriffe Arbeit und Beschäftigung verwendet, als seien es identische Konzepte<sup>xliii</sup>. Sind sie aber nicht. Hausarbeit ist Arbeit, vornehmlich unbezahlte, eben jene „unsichtbare Frauenarbeit“. Mit Haus- und Familienarbeit verbringen nach der „Zeitbudgeterhebung“ des statistischen Bundesamtes Männer im Durchschnitt 120 Minuten pro Tag, Frauen 226 Minuten.

NICHT im Verfassungsvertrag steht das Recht auf eigenständige Existenzsicherung aller, einschließlich der Frauen. Und sogar das Grundrecht aus der Charta „auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen von Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten“<sup>xliiv</sup> wird nicht für alle Staaten der Union als verbindlicher Standard gefordert. Gut 300 Seiten weiter geht aus der „Erklärung betreffend die Erläuterungen zur Charta der Grundrechte“<sup>xliv</sup>, sie sind Teil der Verfassung, hervor, wie dieses Grundrecht zu verstehen ist: „Es sollen die Dienste erfasst werden, die bestehen, dies bedeutet aber keineswegs, dass solche Dienste eingerichtet werden müssen, wo sie nicht bestehen.“<sup>xlvi</sup>

Ohne das Recht auf eigenständige Existenzsicherung geraten Frauen erneut in Abhängigkeit zu ihren Partnern, Ehemännern, Familien, wie jetzt bei Hartz IV in Deutschland. Weil das Partnereinkommen angerechnet wird, sind 600 000 Langzeitarbeitslose aus den Leistungen der Bundesagentur heraus gefallen. Zwei Drittel von ihnen sind Frauen. Sie tauchen noch nicht einmal in der Statistik auf, sie sind weg, ohne Zahl, ohne Gesicht. Darüber hinaus haben Frauen ihr Recht auf berufliche Wiedereingliederung und berufliche Förderung nach der Familienpause verloren. Im Niedriglohnsektor und in ungeschützten Arbeitsverhältnissen finden sich überwiegend Frauen. Altersarmut kehrt zurück, sie hat ein weibliches Gesicht. Laut Mikrozensus von 2002 sind in der Bundesrepublik Deutschland 70 Prozent aller Beschäftigten in Minijobs Frauen, 68 Prozent der Teilzeitarbeitenden und 80 Prozent der Armen. Und: Arme Mütter haben arme Kinder. Armut wird erblich.

Die neuen 1-Euro- und Billigjobs entstehen in den Bereichen Pflege der Umwelt und des Menschen, der einfachen Dienste, in Betreuung und Erziehung. Diese als weiblich konnotierte Arbeit wird dramatisch entwertet. So wie das Schwache, Bedürftige unerwünscht ist. Es passt nicht in die Ellenbogengesellschaft. Wenn die Arbeit am und mit Menschen nichts mehr wert ist, geht zuallererst Humanität verloren. Das Band gegenseitiger Verantwortung, das Gesellschaft zusammenhält, zerreißt. Wer die Erosion von Gesellschaft billigend in Kauf nimmt, gefährdet die Demokratie. Diese Tendenz ist in der Europäischen Verfassung angelegt – auch. Dagegen richtet sie auf jeden Fall keinen Schutz auf. Es ist die Fortschreibung des Europas vom „Vertrag über die Europäische Einheitsakte“ über Maastricht, Amsterdam, Nizza und die Lissabon-Strategie in die Zukunft, eine, auch für Frauen, dürftige Perspektive.

**Gender  
international**

International haben sich andere Maßstäbe für Frauen- und Gleichstellungsrechte herausgebildet. An ihnen soll sich die Europäische Verfassung messen und bewähren, zumal, wenn europäische Truppen für sich in Anspruch nehmen, wie etwa in Afghanistan Frauenrechte militärisch zu schützen.

Zu den internationalen Maßstäben gehört die UNO-Resolution 1325, die eine Beteiligung von Frauen in entscheidenden Positionen sowohl an der Vermeidung und Lösung von bewaffneten Konflikten und an der politischen und sozialen Neugestaltung in Nachkriegszeiten verlangt. Das ist wichtig. Denn Europa ist schon im Krieg bzw. im Nicht-Frieden militärisch engagiert. Der Krieg in Jugoslawien ist nicht durch einen dauerhaften Frieden abgelöst. Europäische Truppen entlasten die US-Army in Afghanistan, damit jene im Irak Krieg führen können und jetzt auch noch den Iran bedrohen. Und Soldaten mehrerer EU-Staaten unterstützen die USA im Irak.

Das alles geschieht unter Ausschluss der Frauen. Die Europäische Verfassung öffnet ihnen keinen Weg, über Krieg oder Frieden, über militärische oder zivile Konfliktlösungen, über das „danach“ mit zu entscheiden.

Das ist ein Schlaglicht auf die männliche, nicht „gegenderte“ Verfassung. „Gender“ ist kein Schlüsselbegriff der bürgerlichen Rechtsordnung. Die sind Freiheit, Gleichheit und die Garantie des Privateigentums. Die Kategorie „Geschlecht“, die Frauen als Gruppe definiert, ist neueren Datums und setzt sich erst zäh durch. Dabei haben schon die „Frauenbewegungen des 19. und 20. Jahrhunderts ... immer beides, gleiche Rechte als Menschen – im Sinne der Aufklärung und des modernen Rechtsverständnisses – und die Anerkennung oder Berücksichtigung der besonderen Situation von Frauen in Recht und Politik gefordert.“<sup>xlvii</sup> Besonders ist ihre Situation aufgrund der Jahrhunderte währenden gesellschaftlichen Arbeitsteilung. Sie prägt die Wertesysteme, unterschiedliche Rollenzuweisungen in Familie, Bildung, gesellschaftlichen Institutionen etc.

Erst in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts konnten Bewegungen von Frauen rund um den Globus ihren Sichtweisen, Analysen, Erfahrungen und Zielen in der internationalen Debatte Gehör verschaffen und die Gender-Perspektive ansatzweise in internationalen Dokumenten verankern.<sup>xlviii</sup>

Die Debatte kreist nicht zuletzt um das Verhältnis von Menschenrechten und Frauenrechten als dem Allgemeinen und Besonderen, das „einerseits die egalitäre Dimension der Menschenrechte betont und andererseits offen ist für unterschiedliche Lebensrealitäten sowie damit verbundene Erfahrungen von Privilegien und Benachteiligungen.“<sup>xlix</sup>

Erstmals 1993 wurde der Begriff „Women's Rights are Human Rights“ in den Text der Abschlussdeklaration der Wiener Menschenrechtskonferenz aufgenommen. Einen Schub gab diesem Konzept die 4. Weltfrauenkonferenz in Peking 1995. Damals einigten sich 189 Regierungen auf eine Aktionsplattform, um „alles Erforderliche zu tun, um alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen zu beseitigen, und alle Hindernisse aus dem Weg zu räumen, die sich der Gleichstellung der Geschlechter und der Förderung der Machtgleichstellung der Frau entgegenstellen.“<sup>41</sup> Auf zwölf politischen Handlungsfeldern, von Armutsbekämpfung über Gewalt gegen

Frauen, Frauen und bewaffnete Konflikte bis Frauen und Umweltschutz, sollten Frauenrechte umgesetzt werden. Die Pekinger Aktionsplattform wird fortgeschrieben und ergänzt. Schwerpunkt der Sondergeneralversammlung im Jahr 2000 war „Frauenrechte sind Menschenrechte“ und der Zusammenhang von Gleichberechtigung und Überwindung der Armut. 2005 stockte die Fortschreibung. Auch global sind Frauenrechte in die Defensive geraten.

Doch Maßstäbe von Frauenrechten als Menschenrechte, Maßstäbe der Genderperspektive sind gesetzt. Vor diesen Maßstäben versagt die Europäische Verfassung.

---

<sup>i</sup> Vertrag für eine Verfassung für Europa, Art. I-22. Im Folgenden nur als Artikel zitiert.

<sup>ii</sup> Art.I-23 Abs.2

<sup>iii</sup> Art. I-28

<sup>iv</sup> Art. II-103

<sup>v</sup> Art.III - 354 und 355

<sup>vi</sup> Art.III-428 Abs.2

<sup>vii</sup> Art. III-387

<sup>viii</sup> Art.III – 133 - 136

<sup>ix</sup> [www.dadalos.org/Menschenrechte/Grundkurs\\_MR3/frauenrechte](http://www.dadalos.org/Menschenrechte/Grundkurs_MR3/frauenrechte)

<sup>x</sup> Art. II-87-II-91

<sup>xi</sup> Art. I –10 I-46 und I-47, Art.II-99 – II-106

<sup>xii</sup> Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, Den Stier reiten, Was Frauen von der Europäischen Verfassung erwarten können, <http://www.boell-bw.de/download/04-17.pds>, S.2.

<sup>xiii</sup> 21/2/2005 EWL Communication Strategy for the European Constitution, <http://www.womenlobby.org/document.asp?DocID=872>.

<sup>xiv</sup> Prof.Dr.Christiane Lemke, Frauen in guter Verfassung? Gleichstellungspolitik in der EU, Referat auf der 3. Frauenpolitischen Fachatgung der dbb frauenvertretung am 07. Juni 2004, [http://www.frauen.dbb.de/aktuelle\\_nachrichten/anlagen/lemke/htm](http://www.frauen.dbb.de/aktuelle_nachrichten/anlagen/lemke/htm), S. 25.

<sup>xv</sup> so Mercedes Mateo Diaz, Susan Millns, Die Gleichstellung der Frauen im europäischen Verfassungsentwurf, in: D-A-S-H Dossier Nr. 12, [http://d-a-s-h.org/dossier/12/07\\_gleichstellung.html](http://d-a-s-h.org/dossier/12/07_gleichstellung.html), S.2.

<sup>xvi</sup> Europäische Feministische Initiative für ein Nein zum Verfassungsvertrag. Appell an die Frauen und Männer: Ohne Garantie der Grundrechte gibt es keine Zukunft für Europa. [www.noconstitution.org](http://www.noconstitution.org).

---

<sup>xvii</sup> Art.III-214 Abs.4

<sup>xviii</sup> Art.III-214 Abs.1

<sup>xix</sup> Art.II – 65 Abs.3

<sup>xx</sup> Artikel III – 267 Abs. 2 d

<sup>xxi</sup> Dem gleichen Muster folgt Art. I-4. Dort sind Diskriminierungen im freien Personen-, Dienstleistungs-, Waren- und Kapitalverkehr „aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten“, nicht aber aufgrund des Geschlechts.

<sup>xxii</sup> Diaz und Millns, S.5.

<sup>xxiii</sup> Christiane Lemke, S.32.

<sup>xxiv</sup> Ebd., S.35.

<sup>xxv</sup> Vgl. Europäischer Rat, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, 23./24.4.2000, [http://ue.eu.int/ueDocs/cms\\_Data/docs/pressData/de/ec/00100-rl.d0.htm](http://ue.eu.int/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/00100-rl.d0.htm), S.1.

<sup>xxvi</sup> s. Maite Mola, Frauensekretariat der KP Spaniens, Eine andere Verfassung ist möglich. Referat auf der Konferenz der europäischen Linkspartei zur Europäischen Verfassung, Rom, 24.10.2004, [http://sozialistinnen.de/politik/frauenpolitik/frauennetzwerk\\_elp/index.htm](http://sozialistinnen.de/politik/frauenpolitik/frauennetzwerk_elp/index.htm), S.2.

<sup>xxvii</sup> Art. II-93 Abs.1

<sup>xxviii</sup> Art. II-69

<sup>xxix</sup> Art. I-52 Abs.1

<sup>xxx</sup> Art. I-52 Abs. 2

<sup>xxxi</sup> etwa Art.II-70 Abs. 1 der Grundrechte-Charta: „Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, die Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.“

<sup>xxxii</sup> Art. I-47 Abs.2

<sup>xxxiii</sup> Soula Panaretou, Mitglied des Politiksekretariats von Synapsismos, Die Europäische Verfassung aus der Perspektive der Geschlechtergleichstellung, Juli 2004, [http://sozialistinnen.de/politik/frauenpolitik/frauennetzwerk\\_elp/index.htm](http://sozialistinnen.de/politik/frauenpolitik/frauennetzwerk_elp/index.htm), S.4.

<sup>xxxiv</sup> FAZ v.18. Dez.2003. Dort weiter: „Gesellschaftlich stützt sich das Gesetz auf die katholische Position, dass Kinder nach Möglichkeit in Familien aufwachsen sollen. Gleichgeschlechtliche Gemeinschaften, Alleinstehende oder informelle heterosexuelle Paare werden von der künstlichen Befruchtung ausgeschlossen. Sogar der spätere Widerruf der Mutter, sich befruchtete Eizellen einpflanzen zu lassen, wird untersagt.“

<sup>xxxv</sup> Litsa Doudoumi, Ein ideologischer und politischer Angriff gegen erkämpfte Frauenrechte, Beitrag zur ParlaCon-Konferenz der Europäischen Linkspartei in Potsdam, 18.-20. März 2005, [http://sozialistinnen.de/politik/frauenpolitik/frauennetzwerk\\_elp/index.htm](http://sozialistinnen.de/politik/frauenpolitik/frauennetzwerk_elp/index.htm), S.2

<sup>xxxvi</sup> Bestimmungen über die Protokolle zur Beitrittsakte vom 16. April 2003, Art. 61

<sup>xxxvii</sup> ebd., Artikel 63

<sup>xxxviii</sup> Die Unionsbürgerschaft definiert die Verfassung in Art. 1-10, Abs. 1: „Unionsbürgerin oder Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ohne diese zu ersetzen.“

<sup>xxxix</sup> Die Rückkehr des „Dienstmädchens“, ATTAC-Presseerklärung zum Internationalen Frauentag 2005, <http://www.jungewelt.de/2005/03-08/014.php>.

---

<sup>xi</sup> Die Sozialcharta ist ein Vertrag, der die Unterzeichnerstaaten bindet. Einige EU-Länder haben ihn nicht unterzeichnet, unter ihnen Deutschland.

<sup>xlii</sup> Art. II-75, Abs. 1 und 2

<sup>xliii</sup> Imma Barbarossa, Europäische Staatsbürgerschaft/Bürgerschaft,  
[http://sozialistinnen.de/politik/frauenpolitik/frauennetz\\_elp/index.htm](http://sozialistinnen.de/politik/frauenpolitik/frauennetz_elp/index.htm), S.2.

<sup>xliiii</sup> Maite Mola, S.2.

<sup>xliv</sup> Art. II-94, Abs.1

<sup>xlv</sup> angekündigt in der Präambel der Charta: „Die Auslegung der Charta (erfolgt) durch die Gerichte der Union und der Mitgliedstaaten unter gebührender Berücksichtigung der Erläuterungen, die unter der Leitung des Präsidiums des Konvents zur Ausarbeitung der Charta formuliert und unter der Verantwortung des Präsidiums des Europäischen Konvents aktualisiert wurden.“

<sup>xlvi</sup> Erklärung Nr. 12

<sup>xlvii</sup> Christiane Lemke, S.26.

<sup>xlviii</sup> Etappen sind die „UNO-Konvention zur Beseitigung jeglicher Form von Diskriminierung der Frau“ (1979), die Umweltkongferenz von Rio (1992) oder die Konferenz zu Arbeitslosigkeit, Armut und sozialer Ausgrenzung in Kopenhagen (1995).

<sup>xlix</sup> Sidona Blättler, Gewalt gegen Frauen? – Exit! In: Freitag 41 v. 1. Oktober 2004.

<sup>i</sup> [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh\\_1.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_1.html).

Christiane Reymann ist freie Journalistin.  
Sie lebt und arbeitet in Brandenburg und Berlin.  
Sie ist Bundessprecherin von LISA,  
der feministischen Arbeitsgemeinschaft der PDS,  
und Aktivistin in el-fem, dem Frauennetzwerk der  
Europäischen Linkspartei

Kontakt: reymann-berlin@t-online.de